

# Vierter



BUNDESWEITER MOOT COURT-WETTBEWERB FÜR STUDIERENDE DEUTSCHER JURAFAKULTÄTEN

## Hans Soldan Moot zur Anwaltlichen Praxis Fallakte

Ausgabe des Soldan Moot Falles  
25. Juni 2016

Einreichen der Klageschrift  
04. August 2016, 24:00 Uhr

Einreichen der Beklagtenschrift  
08. September 2016, 24:00 Uhr

Mündliche Verhandlungen in Hannover  
06. - 08. Oktober 2016

# 25.06.2016

**KAI LEREI**  
**Rechtsabteilungsleiter**  
**Goldie-Versand-GmbH**

An  
Frau Maduschen  
Geschäftsführung  
- Im Hause -

Kai Lerei  
Rechtsanwalt ( Syndikusrechtsanwalt )  
Rechtsabteilungsleiter  
Goldie-Versand-GmbH

Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Mein Zeichen: Re 13/14  
Ihr Zeichen: Re 13/14

Hannover, den 02.05.2016

**Betreff: Bitte um Vervollständigung der Unterlagen wg. Schossen (Oldtimer)**

Liebe Isolde,

ich stimme Dir völlig zu, dass wir die Sache mit dem Oldtimer wirklich langsam zu Ende bringen sollten. Leider ist die Sache auch bei mir nach unten gerutscht, nachdem der Oldtimer weitgehend nur noch als Eyecatcher auf dem Firmengelände genutzt wird und wir die letzten zwei Jahre mit der Neustrukturierung unserer Vertriebsstruktur und der Aushandlung der neuen Einkaufsbedingungen gut beschäftigt waren. Schließlich bin ich hier als Rechtsabteilung eine „One-Man-Show“ und soll mich nebenbei auch noch „ein wenig“ um den operativen Vertrieb kümmern. Dies soll keine Entschuldigung sein, ich hätte den Vorgang stärker verfolgen müssen. Damit wir alle Unterlagen zusammenhaben und nicht noch eine Überraschung erleben, schicke ich Dir alle Unterlagen, die bei mir vorliegen, zu mit der Bitte um Durchsicht und Vervollständigung.

Freundlichst, Dein

*Kai*

Kai Lerei  
Rechtsanwalt ( Syndikusrechtsanwalt )

**Hinweis:** Von einem Abdruck der Unterlagen wurde hier abgesehen, diese werden im Anschluss an das Antwortschreiben von Frau Maduschen abgedruckt.

# Goldie-Versand-GmbH

*Alles für die beste Zeit im Leben!*

AN:  
Herrn Lerei  
Rechtsabteilung  
- Im Hause -

Goldie-Versand-GmbH  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 - 5474902014  
Fax: 0511 - 5474902018  
eMail: wellfit@goldie.de

Sachbearbeiter/in: Frau Maduschen

Hannover, den 05.05.2016

**Betreff: Vervollständigung der Unterlagen wg. Schossen (Oldtimer)**

Lieber Kai,

danke für Deine Nachricht. Mir ist klar, dass in den letzten zwei Jahren etwas viel auf Deinem Schreibtisch gelandet ist. Wenn ich die Erklärung richtig verstanden habe, welche ich Anfang des Jahres unterschreiben musste, damit Du als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden konntest, musst Du künftig ganz überwiegend als Syndikusrechtsanwalt arbeiten. Vielleicht können wir uns ja bemühen, dies in Zukunft auch etwas stärker zu leben, als dies in der Vergangenheit möglich war und Dich von den Vertriebsaufgaben etwas entlasten.

Ich wäre Dir sehr dankbar, wenn es Dir gelänge, unsere Forderung zu realisieren. Ich denke immer noch gerne an das Golf-Turnier zurück (es war ein super Platz und ich habe dreimal „Birdie“ und einmal „Eagle“ gespielt), nur die Sache mit dem Oldtimer ärgert mich wirklich. Der Schossen hat mich übers Ohr gehauen. Ich habe nicht gedacht, dass einem so etwas unter „Golffreunden“ passiert, der Sport gilt doch als der Inbegriff der Fairness. Wie Du weißt, haben wir den Oldtimer zu Werbezwecken gekauft. Eigentlich war geplant mit dem Ding zu größeren Verkaufsveranstaltungen zu fahren und ihn dort zu Werbezwecken einzusetzen. Weit sind wir ja mit dem Ding bei unseren Ausfahrten nicht gekommen. Der Werbeaufkleber „Oldie, but Goldie“ ist aber wirklich nach wie vor sehr gut.

Ich hoffe Du schaffst alles noch, neben der rechtlichen Überprüfung unserer neuen AGBs.

Mit besten Grüßen,

*Isolde*

Isolde Maduschen  
Geschäftsführerin

PS.: Mit dem Oldtimer habe ich auch wirklich nur Pech. Letzte Woche bin ich damit zu einer Messe gefahren und prompt liegen geblieben. Der Zahnriemen ist gerissen. Das kann sicherlich immer passieren, aber das ist ein richtiges Montagsfahrzeug. Wie mir die Werkstatt sagte, sei es extrem schwierig, für das Fabrikat noch einen Zahnriemen aufzutreiben.

---

Anhang:

- Anlagen K1 - K9

**KAI LEREI**  
**Rechtsabteilungsleiter**  
**Goldie-Versand-GmbH**

**K1**

An Herrn  
Thorge Schossen  
Fliederbeerweg 13  
30161 Hannover

Kai Lerei  
Rechtsabteilungsleiter  
Goldie-Versand-GmbH

Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Mein Zeichen: Re 13/14

Ihr Zeichen:

Hannover, den 27.06.2014

**Betreff: Nacherfüllung**

Sehr geehrter Herr Schossen,

am 15.06.2014 haben Sie mit unserem Unternehmen, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Isolde Maduschen, einen schriftlichen Kaufvertrag über einen 1957er Chevrolet, Farbe rot, geschlossen.

Diesem Kaufvertrag vorangegangen war ein Exposé, welches Sie Frau Maduschen anlässlich eines Golfturnieres überreichten und dessen Beschreibungen zum Zustand des Fahrzeugs zum Vertragsinhalt werden sollten, wie bereits der Umstand zeigt, dass das Exposé mit dem Kaufvertrag zusammengetackert worden war.

Leider musste das Fahrzeug schon alsbald nach Übergabe, nämlich gestern, in eine Werkstatt geschleppt werden, weil es während einer Ausfahrt „liegen geblieben“ war. Ein Gang konnte nicht mehr eingelegt werden. Während dieses Aufenthalts wurden von Seiten der Werkstatt weitere Schäden am Fahrzeug festgestellt. Nicht nur muss das für die Schaltung zuständige Gestänge ausgetauscht werden. Ebenfalls muss die Fahrspur aufgrund eines zu großen Spiels des Lenkrads neu justiert werden. Die genauen technischen Details entnehmen Sie bitte dem diesem Schreiben beigefügten Werkstattprotokoll.

Ich mache daher von den gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechten Gebrauch und fordere Sie hiermit auf, die bezeichneten Schäden fachgerecht bis zum 11.07.2014 auf Ihre Kosten reparieren zu lassen. Ich werde die Werkstatt entsprechend anweisen, dass Sie das Fahrzeug dort besichtigen und zur Nachbesserung abholen können.

Sollte eine solche Nachbesserung nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgen, sehen wir uns gezwungen, die Reparatur selber vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür werden wir dann gegebenenfalls gerichtlich von Ihnen einfordern.

Mit freundlichen Grüßen

*Lerei*

Kai Lerei  
Rechtsanwalt  
Rechtsabteilungsleiter

**Hinweis:** Auf den Abdruck des Werkstattprotokolls wurde verzichtet. Es hat den angegebenen Inhalt. Zudem ist davon auszugehen, dass es sich bei den festgestellten Schäden um Verschleißschäden handelt und diese bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorlagen.

Hannover, den 30.06.2014

**K2**

Thorge Schossen, Fliederbeerweg 13, 30161 Hannover

An  
Goldie-Versand-GmbH  
z. Hd. Herrn Lerei  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover

**Betreff: Ihr Schreiben vom 27.06.2014**

Sehr geehrter Herr Lerei,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.06.2014, welches ich am 28.06.2014 erhalten habe. Ihr Schreiben ist völlig haltlos, ich werde definitiv nichts bezahlen. So lass ich mich nicht unter Druck setzten! Ich habe Ihr Schreiben daher meiner Rechtsanwältin übergeben.

Ich möchte Sie daher darum bitten, eine zukünftige Korrespondenz, die eigentlich nicht mehr erforderlich ist, ausschließlich über meine Anwältin zu führen. Sie genießt mein vollstes Vertrauen und wird die richtige Antwort auf Ihr abwegiges Ansinnen finden.

Mit freundlichen Grüßen,

T. Schossen



Kanzlei Kenn.Ivry.Zing  
Ihr Recht in Hannover



Tel.: 0511 / 12481632

Fax: 0511 / 12481664

eMail: info@kanzlei-KIZ.de

An  
**Goldie-Versand-GmbH**  
- Rechtsabteilung -  
z. Hd. Herrn Lerei  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover

**K3**

**Mark Kenn**  
**Dr. Christa Ivry**  
**Arma Zing**  
**Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

**Ernst-August-Allee 95a**  
**30419 Hannover**

**Aktenzeichen: 1337-14/lv**

**Hannover, den 04.07.2014**

**Betreff: Ihr Schreiben an unseren Mandanten Herrn Schossen vom 27.06.2014**

Sehr geehrter Herr Kollege Lerei,

Herr Thorge Schossen, wohnhaft Fliederbeerweg 13, 30161 Hannover, hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen in der Angelegenheit des Kaufs eines Oldtimers durch Ihre Firma beauftragt. Eine entsprechende Anwaltsvollmacht liegt hier an. Ich darf Sie bitten, zukünftige Korrespondenz ausschließlich über mich zu führen.

Mit Schreiben vom 27.06.2014 haben Sie meinen Mandanten zur Vornahme von Nachbesserungsarbeiten an einem von Ihrem Unternehmen gekauften Oldtimer aufgefordert.

Diese Ansprüche sind, wie Sie selbst am besten wissen sollten, rechtlich völlig unbegründet. Mein Mandant wird daher die geforderten Reparaturarbeiten definitiv nicht vornehmen. Dies ist auch nicht zwischen uns verhandelbar.

Ergänzend weisen wir auf folgendes hin: Der schriftlich geschlossene Kaufvertrag enthält einen wirksamen Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Garantie. Allein deshalb erübrigen sich eigentlich bereits alle weiteren Ausführungen.

Rein vorsorglich erlaube ich mir noch folgenden Hinweis: Ein Mangel im Rechtssinne ist in den von Ihnen aufgeführten Fahrzeugschäden nicht zu erblicken. Laut Kaufvertrag, in welchem ausdrücklich auf das beigefügte Exposé und das Wertgutachten Bezug genommen wurde, wurde zwischen den Parteien explizit vereinbart, dass es sich um ein Fahrzeug mit altersbedingten „Macken“ handle und Verschleißerscheinungen zu erwarten seien.

Darüber hinaus verfügt Ihre Geschäftsführerin, Frau Maduschen, über ein ausgeprägtes Fachwissen auf dem Gebiet von historischen Fahrzeugen. Da mein



Mandant um ihre Faszination, insbesondere für alte amerikanische „Straßenkreuzer“, wusste, händigte er ihr das erstellte Exposé anlässlich eines Golfturnieres aus und lud sie ausdrücklich zur Besichtigung und Probefahrt ein. Dieser Einladung kam Frau Maduschen dann auch am 14.06.2014 nach. Frau Maduschen war von der Probefahrt und dem vorgelegten Wertgutachten so begeistert, dass sie das Fahrzeug sofort kaufen wollte. Nachdem die wesentlichen Inhalte des Vertrags bereits nach der Probefahrt besprochen worden sind, erstellte mein Mandant noch am gleichen Tag den Kaufvertrag. Einen Tag später, am 15.06.2014, wurde dann der Vertrag unterzeichnet, das Fahrzeug übergeben und der Kaufpreis in voller Höhe bar bezahlt.

Gerade letzter Umstand führt dazu, dass eine Geltendmachung der nun behaupteten „Mängel“ ausgeschlossen ist. Frau Maduschen als „Expertin“ hätten die nun geltend gemachten „Mängel“ bereits bei der Besichtigung und der Probefahrt auffallen müssen, insbesondere weil das ausgeprägte Lenkungsspiel und die Schwierigkeiten beim Schalten bereits zu diesem Zeitpunkt vorlagen. Trotzdem zahlte sie den Kaufpreis in voller Höhe. Eine nun vorgenommene Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist treuwidrig.

Zudem findet sich ja auch im Gutachten der Hinweis, dass lediglich der äußere Zustand begutachtet wurde und es bei genauerer Prüfung durchaus zu Differenzen hinsichtlich der Bewertung des Fahrzeugs kommen könnte. Wenn Frau Maduschen insoweit Bedenken gehabt hätte, hätte sie als Expertin ohne Weiteres eine vertiefte Begutachtung veranlassen können und müssen. Dass sie dies grob fahrlässig unterlassen hat, kann nun nicht meinem Mandanten zum Nachteil gereichen.

Mein Mandant hatte den Oldtimer erst vor kurzem von seinem leider verstorbenen älteren Vetter geerbt. Da er weder ein Interesse an einem kostenintensiven Hobby wie der Unterhaltung eines Oldtimers hat, noch ein irgendwie geartetes Fachwissen über Kraftfahrzeuge besitzt, wollte er den Oldtimer so schnell wie möglich zu Geld machen. Um potentiellen Käufer/innen trotzdem ein aussagekräftiges Exposé vorlegen zu können, holte er dann das Wertgutachten ein, auf das er sich verließ.

Nach alledem sind die behaupteten Ansprüche gegen meinen Mandanten haltlos. Ich bitte Sie, die ihm durch meine Beauftragung entstandenen Kosten bis zum 18.07.2014 auf folgendes Kanzleikonto zu überweisen.

Kontoinhaber:	Kanzlei Kenn.Ivry.Zing
Kontonr.:	13141516
BLZ.:	55060660
Bank:	Deutsche Bank Hannover
Verwendungszweck:	1337/14-Iv

Mit freundlichen Grüßen,

*Dr. Ivry*

Dr. Christa Ivry  
Rechtsanwältin

**KAI LEREI**  
**Rechtsabteilungsleiter**  
**Goldie-Versand-GmbH**

**K4**

An Herrn  
Thorge Schossen  
Fliederbeerweg 13  
30161 Hannover

Kai Lerei  
Rechtsabteilungsleiter  
Goldie-Versand-GmbH

Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Mein Zeichen: Re 13/14  
Ihr Zeichen:

Hannover, den 28.07.2014

**Betreff: Nacherfüllung**

Sehr geehrter Herr Schossen,

wir haben das Schreiben Ihrer Anwältin erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir bedauern schon jetzt sehr, dass die Ablehnung unserer berechtigten Ansprüche zu einem kostspieligen und langwierigen Gerichtsverfahren führen wird.

Nach Ihrer Ablehnung haben wir nunmehr die angesprochenen Mängel durch eine Fachwerkstatt reparieren lassen. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 3.121,- €, wie Sie der beiliegenden Rechnung entnehmen können.

Ich setze Ihnen hiermit eine Frist zum Ausgleich dieses Betrags auf folgendes Firmenkonto bis zum 11.08.2014.

Kontoinhaber:	Goldie-Versand-GmbH
Kontonr.:	98765432
BLZ.:	10020030
Bank:	Sparkasse Hannover
Verwendungszweck:	Re 13/14

Sollte eine Zahlung nicht erfolgen, werde ich Klage gegen Sie vorbereiten.

Des Weiteren werden sich die auf Sie zukommenden Kosten nochmals erhöhen. Am 25.07.2014 wurde das Fahrzeug nochmals vom TÜV im Rahmen einer Hauptuntersuchung untersucht. Hierbei wurde eine Prüfplakette wegen „Mängeln erheblichen Ausmaßes“ verweigert. Beanstandet wurden Durchrostungen des Fahrgestells in der Mitte und hinten, die die Stabilität des Rahmens erheblich beeinträchtigen. Die zu erwartenden

Kosten für eine fachgerechte Reparatur werden durch den diesem Schreiben beigelegten Kostenvoranschlag auf 4.500,- € beziffert.

Auch bezüglich dieser neu entdeckten Mängel fordere ich Sie hiermit auf, diese bis zum 11.08.2014 auf Ihre Kosten beheben zu lassen.

Zu Ihrer Rechtsauffassung:

Natürlich handelt es sich bei dem von Ihnen verwendeten Kaufvertrag um Allgemeine Geschäftsbedingungen, weshalb der aufgeführte Gewährleistungsausschluss unwirksam ist.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung ist in dem Zusatz „mit Macken“ nicht zu erkennen. Die Bezeichnung ist viel zu ungenau, als dass insoweit ein entsprechender Rechtsbindungswille von unserer Seite hergeleitet werden könnte. Dafür hätten Sie vorab die „Macken“ präzise bezeichnen müssen, ein nur allgemein gehaltener Hinweis reicht nicht aus.

Auch dass Frau Maduschen sich mit Oldtimern erwiesenermaßen gut auskennt, kann keinen Einfluss auf die Abwicklung des Vertrages haben. Zum einen darf ich in Erinnerung rufen, dass Frau Maduschen gar nicht Vertragspartnerin war, sodass es auf ihre speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt nicht ankommen kann. Zum anderen besteht bei solch gravierenden Mängeln eine Auskunftspflicht des Verkäufers. Ihre Bezeichnung des Fahrzeugs als „fahrbereit“ mag höchstens auf die zunächst festgestellten Verschleißschäden zutreffen; auf die neuerlich durch den TÜV festgestellten Mängel, die zur vorübergehenden Stilllegung des Fahrzeugs führten, trifft diese Bezeichnung ja wohl in keinsten Weise zu. Sie muss deshalb als arglistige Täuschung verstanden werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Lerei*

Kai Lerei

Rechtsanwalt

Rechtsabteilungsleiter

Hinweis: Auf den Abdruck der Reparaturrechnung und des erneuten Kostenvoranschlags wurde verzichtet. Diese wurden fachgerecht erstellt, die ermittelten Kosten sind der Höhe nach angemessen. Es ist davon auszugehen, dass auch die weiteren festgestellten Schäden tatsächlich schon bei Übergabe des Fahrzeugs vorhanden waren.



Kanzlei Kenn.Ivry.Zing  
Ihr Recht in Hannover



Tel.: 0511 / 12481632

Fax: 0511 / 12481664

eMail: info@kanzlei-KIZ.de

An  
**Goldie-Versand-GmbH**  
- Rechtsabteilung -  
z. Hd. Herrn Lerei  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover

**K5**

**Mark Kenn**  
**Dr. Christa Ivry**  
**Arma Zing**  
**Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

**Ernst-August-Allee 95a**  
**30419 Hannover**

**Aktenzeichen: 1337-14/lv**

**Hannover, den 04.08.2014**

**Betreff: Ihr Schreiben an unseren Mandanten Herrn Schossen vom 28.07.2014**

Sehr geehrter Herr Kollege Lerei,

zunächst darf ich noch einmal nachdrücklich darum bitten, dass Sie in dieser Sache ausschließlich mit mir zu korrespondieren haben. Wenn Sie schon in Ihrer Eigenschaft als angestellter Rechtsassessor mit Rechtsanwalt unterschreiben, sollten Sie sich auch wie ein Rechtsanwalt verhalten.

Auch die neuerlich verlangten Nachbesserungsarbeiten wird mein Mandant nicht vornehmen. Auch hierüber kann es keine Verhandlungen geben. Sie bauen eine haltlose Luftnummer nach der anderen auf.

Bei dem Kaufvertrag handelte es sich nicht – wie von Ihnen behauptet – um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Mein Mandant nutzte eine Vertragserstellungssoftware mit dem Titel „LawCreation“. Bei dieser Software wählt der Anwender in einer vorgegebenen anwenderfreundlichen Maske die Bestandteile aus, die später Teil seines Vertrages werden sollen. Ebenso gibt er individuell sämtliche Daten des konkreten Falles (Namen, Preis, etc.) ein. Die Software erstellt sodann aus vorgefertigten Bausteinen einen Musterentwurf des Vertrages gemäß den Angaben des Anwenders. Anschließend kann der Anwender die Klauseln noch nach seinem Wunsch abändern, wie mein Mandant dies hinsichtlich der Gewährleistungsvereinbarung getan hat. Der vom Programm erstellte Entwurf enthält ein Wasserzeichen. Will der Anwender den Vertrag ohne Wasserzeichen nutzen, muss er eine gewisse Lizenzgebühr an das Unternehmen zahlen, welches die Software unterhält. Anschließend kann er den Vertrag bis zu dreimal ausdrucken und verwenden. Es handelt sich dabei also eindeutig um einen Individualvertrag.

Des Weiteren hat mein Mandant das Fahrzeug geerbt, weitere Kfz-Verkäufe wird mein Mandant in der Zukunft nicht mehr tätigen.

Zudem war laut Kaufvertrag und diesem anliegenden Exposé ausdrücklich der Verkauf eines Kfz mit „Macken“ vereinbart. Auch war das Auto zum Zeitpunkt der Übergabe tatsächlich – wie vereinbart – „fahrbereit“. Diese Angabe bezieht sich allein auf die tatsächliche Fähigkeit eines Fahrzeugs, sich aus eigenem Antrieb fortzubewegen. Der TÜV hingegen bewertet regelmäßig lediglich die Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs. Über eine solche gibt die Angabe „fahrbereit“ jedoch gerade keine Auskunft. Zudem dürfte selbst nach den Maßstäben des TÜV ein Fahrzeug nur dann nicht fahrbereit sein, wenn es nach der Anlage VIII zu § 29 StVZO als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden würde, was hier nicht der Fall war, da nach Ihren Angaben die Plakette lediglich wegen „erheblicher Mängel“ verweigert worden war.

Weiterhin ist in dem der Frau Maduschen vor dem Kauf vorgelegten Wertgutachten der Hinweis enthalten, dass lediglich eine oberflächliche Untersuchung durchgeführt worden sei, sodass Frau Maduschen hier damit rechnen musste, dass sich die gemittelte Note von 3,75 noch um 0,5 verschlechtern konnte, sodass eine andere Bewertungskategorie erreicht worden wäre. In dieser ist von Durchrostungen auszugehen, sofortige Arbeiten sind notwendig. Von einer Fahrbereitschaft ist nur bedingt auszugehen. Frau Maduschen nahm diesen Hinweis aber ohne Weiteres hin, was aufgrund der Eindeutigkeit dieses Hinweises nur als grob fahrlässig angesehen werden kann. Eine arglistige Täuschung meines Mandanten scheidet durch diesen Hinweis zumindest aus, zumal er als Laie sogar – für ihn überobligatorisch – ein Wertgutachten in Auftrag gegeben hat.

Nach alledem sind die geltend gemachten Ansprüche nicht begründet. Möge ein Gericht dieses Ergebnis bestätigen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen,

*Dr. Ivry*

Dr. Christa Ivry  
Rechtsanwältin

**KAI LEREI**  
**Rechtsabteilungsleiter**  
**Goldie-Versand-GmbH**

**K6**

An  
Kanzlei Kenn.Ivry.Zing  
z. Hd. Frau Dr. Ivry  
Ernst-August-Allee 95a  
30419 Hannover

Kai Lerei  
Rechtsabteilungsleiter  
Goldie-Versand-GmbH

Maschseeweg 96  
30169 Hannover  
Mein Zeichen: Re 13/14  
Ihr Zeichen: 1337-14/Iv

Per Fax 0511 / 12481664

Hannover, den 18.08.2014

**Betreff: Nacherfüllung**

Sehr geehrte Frau Dr. Ivry,

nach Ihrer Zurückweisung unserer berechtigten Ansprüche haben wir das Fahrzeug mittlerweile fachgerecht reparieren lassen, wodurch Kosten in Höhe von weiteren 4.500,- € entstanden sind. Die einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte anliegender Rechnung.

Da auch diese Kosten kausal auf den bereits detailliert dargelegten Mängeln beruhen, möchte ich Ihren Mandanten hiermit darum bitten, diesen Betrag spätestens bis zum 01.09.2014 auf unser Ihnen bekanntes Firmenkonto zu überweisen.

Anderenfalls ist auch wegen dieses Betrages Klage geboten.

Mit freundlichen Grüßen

*Lerei*

Kai Lerei  
Rechtsanwalt  
Rechtsabteilungsleiter

Hinweis: Auf den Abdruck der erstellten Rechnung wurde verzichtet. Diese wurde fachgerecht erstellt, die abgerechneten Kosten sind der Höhe nach in Ordnung. Der ordnungsgemäße Empfang dieses Faxes um 15:00 Uhr am 18.08.2014 ist mit elektronischer Empfangsbestätigung dokumentiert. (Von einem Abdruck der Empfangsbestätigung wurde verzichtet.)

**K7**

## KAUFVERTRAG

Zwischen

Thorge Schossen, Fliederbeerweg 13, 30161 Hannover  
(im Nachfolgenden als „Verkäufer“ bezeichnet)

und

Goldie-Versand-GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführerin Frau Isolde Maduschen, Maschseeweg 96,  
30169 Hannover  
(im Nachfolgenden als „Käuferin“ bezeichnet)

wird folgendes Kraftfahrzeug verkauft:

**Chevrolet, Baujahr 1957, Farbe rot (mit weißen Zierflächen), amtliches Kennzeichen H-HH 1957H, Erstzulassung am 19.04.1960, mit einer Laufleistung von momentan 76.628 Meilen (ca. 123.321 km)**

Der Gesamtpreis beträgt 30.000,- € und ist bei Übergabe des Fahrzeugs bar zu zahlen.

Es handelt sich um einen privaten Verkauf. Das Fahrzeug wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung verkauft.

Das Fahrzeug ist mit Ausstattung und Zubehör unbeschränktes Eigentum des Verkäufers: ja / ~~nein~~

Das Fahrzeug weist folgende Zusatzausstattung auf: s. Exposé u. Wertgutachten

Das Fahrzeug ist fahrbereit: ja / ~~nein~~

Das Fahrzeug weist zum Zeitpunkt des Abschlusses diese Beschädigungen auf: s. Exposé und Wertgutachten

[...]

Sondereinbarung: Fahrzeug mit „Macken“, daher keine Garantie; Probefahrt ist erfolgt; ansonsten wie im Exposé und Wertgutachten beschrieben

Die Käuferin bestätigt den Empfang der Zulassungsbescheinigung Teil I, Teil II und der Bescheinigung über die letzte Hauptuntersuchung sowie des oben bezeichneten Fahrzeugs nebst zweier Schlüssel.

Der Verkäufer bestätigt den Empfang des kompletten Kaufpreises.

Hannover, den 15. Juni 2014

T. Schossen

(Unterschrift Verkäufer)

i. V. Maduschen

(Unterschrift Käuferin)

Hinweis: An diesen Kaufvertrag waren das folgende Exposé und Wertgutachten mittels einer Heftklammer („Tackernadel“) angefügt.

**K8**

## **„Oldie mit Macken für wenig Tacken!“**

1957er Chevrolet, Farbe rot mit weißen Zierflächen zum Verkauf! Absolute Rarität in Deutschland! Abbildung ähnlich der unten! Liebhaberstück, wenig gefahren, Laufleistung momentan lt. Tacho ca. 76.600 Meilen (entspricht ca. 123.275 km). Besichtigung und Probefahrt möglich! Verkauf von Privat, daher keine Garantie!

Zudem liegt das Gutachten eines für die fachgerechte Bewertung von Oldtimern anerkannten Sachverständigen vor. Auf Grundlage der etablierten „OldieData-Bewertungskriterien“ wurde eine Zustandsnote von 3,75 ermittelt, was für ein solch altes Auto noch phänomenal gut ist. Altersbedingte „Macken“ sind natürlich unvermeidlich. Daher am besten vorab besichtigen.

... und wer dann nicht zuschlägt, ist selber schuld!

Kontakt:

Thorge Schossen

Tel.: 0176 - 42200224

Mail: [hole-in-one1967@mailerdemon.de](mailto:hole-in-one1967@mailerdemon.de)



Copyright by: By dave\_7 from Lethbridge, Canada (1957 Chevrolet) [CC BY 2.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by/2.0>)], via Wikimedia Commons



## Wertgutachten

Auftragsgemäß wurde folgendes Fahrzeug auf dem Grundstück des Auftraggebers (Herr Thorge Schossen, Fliederbeerweg 13, 30161 Hannover) begutachtet:

- Chevrolet, Baujahr 1957, Farbe rot (mit weißen Zierflächen), amtliches Kennzeichen H-HH 1957H, Erstzulassung am 19.04.1960, mit einer Laufleistung von momentan 76.600 Meilen (ca. 123.275 km)

Auf Grundlage der TÜV-unabhängigen und anerkannten „OldieData“-Bewertungskriterien (s. Anhang) ergibt sich für das besichtigte Fahrzeug eine gemittelte Zustandsnote von 3,75.

Der Marktwert beläuft sich schätzungsweise auf ca. 28.000,- € bis 32.000,- €.

Es ergeht folgender Hinweis: Auftragsgemäß fand lediglich der äußere Zustand des Fahrzeugs ohne weitergehende Prüfung Eingang in das hier vorliegende Gutachten. Eine Testfahrt hat nicht stattgefunden. Bei einer zu beauftragenden weiteren sorgfältigen Prüfung können sich unter Umständen Abweichungen der gemittelten Zustandsnote von bis zu +/- 0,5 ergeben.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

*Putt*

(Dipl.-Ing. Volker Putt)

Anhang: Bewertungskriterien

[...]

Zustand 3,0 bis 3,9: In gebrauchtem Zustand. Trotz kleinerer Mängel voll fahrbereit. Normale Abnutzungs- und Verschleißspuren. Nicht durchgerostet. Sofortige Arbeiten nicht notwendig. Gebrauchsfähig, aber nicht sonderlich gepflegt.

Zustand 4,0 bis 4,9: In verbrauchtem Zustand. Nicht vollumfänglich fahrbereit, nur bedingt. Einige (kleinere) Teile sind nicht vorhanden bzw. defekt. Teilweise Durchrostungen (leichter bis mittlerer Grad). Sofortige Arbeiten sind notwendig. Zum Teil restauriert. Unproblematisch zu reparieren/restaurieren.

**KAI LEREI**  
**Rechtsabteilungsleiter**  
**Goldie-Versand-GmbH**

An  
Frau Maduschen  
Geschäftsführung  
- Im Hause -

Kai Lerei  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Rechtsabteilungsleiter  
Goldie-Versand-GmbH

Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Mein Zeichen: Re 13/14  
Ihr Zeichen: Re 13/14

Hannover, den 09.05.2016

**Betreff: Klageerhebung?**

Liebe Isolde,

ich habe mir die Sache noch einmal vorgenommen. Auch bei erneuter Prüfung der Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass uns Schadensersatzansprüche gegen die Gegenseite zustehen. Um ihm die Sache nochmals ins Gedächtnis zu rufen, werde ich mit Schreiben vom heutigen Tage letztmalig Herrn Schossen direkt kontaktieren. Das macht ihm ein bisschen Druck und gibt ihm Gelegenheit zur Zahlung. Vielleicht hat er sich die Sache mittlerweile ja anders überlegt. Ich habe in dem Schreiben auch noch die Sache mit dem Zahnriemen angesprochen, mal schauen wie er reagiert. Einklagen würde ich diese Reparaturkosten jedoch nicht.

Falls dieses Aufforderungsschreiben nicht fruchten sollte, sollten wir schnellstmöglich Klage bezüglich aller anderen Ansprüche erheben, da diese demnächst verjähren.

Ich möchte Dich aber erneut darauf aufmerksam machen, dass ich als Syndikusrechtsanwalt auch nach der letzten Gesetzesnovellierung der BRAO nicht dazu befugt bin, die Goldie-Versand-GmbH in einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Landgericht zu vertreten.

Wenn Du damit einverstanden bist, würde ich die Klage über meine Anwaltskanzlei bei Gericht einreichen. Als Syndikusrechtsanwalt darf ich meinen Arbeitgeber immer noch nicht vor Gericht vertreten, als Rechtsanwalt steht dem aber nichts entgegen.

Wir könnten es genauso handhaben, wie wir dies auch regelmäßig bei der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen erfolgreich praktizieren. Ich benutze für die Klageschrift einfach den Briefkopf meiner Anwaltskanzlei. In solchen Momenten macht sich bezahlt, dass ich meine private Kanzlei unter der gleichen Postanschrift wie die GmbH betreiben kann. Einfach praktisch, von der einen Seite des Schreibtisches zur anderen zu wechseln.

Da die Zeit leider schon etwas drängt, leite ich Dir im Anhang direkt eine Prozessvollmacht zu, die Du schnellstmöglich an mich zurücksenden solltest.

Freundlichst, Dein

*Kai*

Kai Lerei

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

---

Anhang:

– Prozessvollmacht

Hinweis: Auf den Abdruck des Anhangs wurde verzichtet. Zudem ist davon auszugehen, dass die notwendigen Belehrungen und Hinweise ordnungsgemäß erteilt wurden.

**KAI LEREI**  
**Rechtsabteilungsleiter**  
**Goldie-Versand-GmbH**

An  
Herrn Thorge Schossen  
Fliederbeerweg 13  
30161 Hannover

Kai Lerei  
Rechtsanwalt ( Syndikusrechtsanwalt )  
Rechtsabteilungsleiter  
Goldie-Versand-GmbH

Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Mein Zeichen: Re 13/14  
Ihr Zeichen:

Hannover, den 09.05.2016

**Betreff: Letztmalige Aufforderung**

Sehr geehrter Herr Schossen,

ich nehme Bezug auf die 2014 geführte Korrespondenz. Ich setze Ihnen hiermit eine letzte Frist zur Zahlung in Höhe von 7.621,- € auf das folgende Firmenkonto bis zum 23.05.2016.

Kontoinhaber:	Goldie-Versand-GmbH
Kontonr.:	98765432
BLZ.:	10020030
Bank:	Sparkasse Hannover
Verwendungszweck:	Re 13/14

Sollte kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, werde ich unverzüglich die bereits von mir vorbereitete Klage erheben.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass jetzt auch der Zahnriemen des Oldtimers gerissen ist. Ohne Zahnriemen ist das Fahrzeug praktisch wertlos und Ersatzteile für solche Fahrzeuge sind so gut wie nicht zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

*Lerei*

Kai Lerei  
Rechtsanwalt ( Syndikusrechtsanwalt )



Kanzlei Kenn.Ivry.Zing  
Ihr Recht in Hannover



Tel.: 0511 / 12481632

Fax: 0511 / 12481664

eMail: info@kanzlei-KIZ.de

An  
**Goldie-Versand-GmbH**  
- Rechtsabteilung -  
z. Hd. Herrn Lerei  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Per Fax: 0511 - 5474902018

**Mark Kenn**  
**Dr. Christa Ivry**  
**Arma Zing**  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Ernst-August-Allee 95a  
30419 Hannover

Aktenzeichen: 1337-14/lv

Hannover, den 11.05.2016

**Betreff: Ihr Schreiben an unseren Mandanten Herrn Schossen vom 09.05.2016**

Sehr geehrter Herr Lerei,

Ihr erneutes Schreiben an unseren Mandanten, welches diesem heute Morgen zugegangen ist, ist überaus empörend. Wie ich Ihnen bereits zweimal mitteilte, habe ich mich wirksam für Herrn Schossen bestellt. Eine direkte Kontaktaufnahme verstößt daher nun auch für Sie als Syndikusrechtsanwalt gegen § 12 BORA. Lediglich aus reiner Kollegialität habe ich davon abgesehen, die zuständige Rechtsanwaltskammer über Ihr Verhalten zu informieren.

§ 12 BORA dient dem Schutz der jeweiligen Mandanten. Mit Ihrem völlig unsinnigen Schreiben haben Sie meinen Mandanten derart unter Druck gesetzt, dass dieser sofort bei der Firma Classic Car Replacement (CCR) einen solchen Zahnriemen für 545,- € erstanden hat. Obwohl Ihre Firma keine Ansprüche gegen unseren Mandanten hat, rechnen wir höchst vorsorglich mit dieser Summe auf. Die gerichtliche Verfolgung dieses Schadens behalten wir uns vor.

Im Übrigen sehe ich nach wie vor keine rechtliche Grundlage für die von Ihnen behaupteten Ansprüche und lehne weiterhin jegliche Verhandlung hierüber ab. Einer eventuellen Klage sehen wir gelassen entgegen.

Mit kollegialer Hochachtung

*Dr. Ivry*

Dr. Christa Ivry  
Rechtsanwältin

Hinweis: Der ordnungsgemäße Empfang dieses Faxes um 15:45 Uhr am 11.05.2016 ist mit elektronischer Empfangsbestätigung dokumentiert. (Von einem Abdruck der Empfangsbestätigung wurde verzichtet.)

# Goldie-Versand-GmbH

*Alles für die beste Zeit im Leben!*

AN:  
Herrn Kai Lerei  
Rechtsanwalt  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Goldie-Versand-GmbH  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 - 5474902014  
Fax: 0511 - 5474902018  
eMail: wellfit@goldie.de

PER MAIL

Sachbearbeiter/in: Frau Maduschen

Hannover, den 15.06.2016

**Betreff: Mandatierung**

Lieber Kai,

danke, dass Du mich heute noch bei unserer Besprechung auf die Vollmacht angesprochen hast. Ich habe die Sache wieder total verdrängt und mein Sekretariat ist derzeit auch nicht besetzt. Schaffst Du es, heute noch die Klage zu erstellen? Gerade nach dem letzten Schreiben der Anwältin sollten wir keine Kompromisse machen.

Tausend Dank!

*Isolde*

Isolde Maduschen  
Geschäftsführerin

---

Anhang:

- unterschriebene Vollmacht

## Prozessvollmacht

Rechtsanwalt

Kai Lerei  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover

wird hiermit in Sachen

Goldie-Versand-GmbH ./.. Schossen

wegen

Schadensersatz

Prozessvollmacht gemäß § 81 ZPO erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere zur Prozessführung, zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

Hannover,  
(Ort)

den 15.06.2016  
(Datum)

i.V. Maduschen  
(Unterschrift)

**KAI LEREI  
Rechtsanwalt**

**vertretungsberechtigt an allen Amts-, Land-, und  
Oberlandesgerichten**

An  
Goldie-Versand-GmbH  
-Geschäftsführung-  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Kai Lerei  
Rechtsanwalt  
  
Maschseeweg 96  
30169 Hannover  
Tel.: 0511-112358-13  
Fax: 0511-112358-21  
Mail: ra.lerei@mailfree.de

Mein Zeichen: 23-16/Le  
Ihr Zeichen: Re 13/14

Hannover, den 15.06.2016

**Betreff: Mandatierung**

Liebe Isolde,

das war heute Abend noch hektisch. Ich habe nur noch eine ganz kurze Klagebegründung erstellen können. Dies ist aber fürs Erste völlig ausreichend. Vor Oktober wird in der Sache, so wie ich die Gerichte kenne, nicht verhandelt werden. Da können wir noch eine ausführlichere Begründung nachschieben. Ich habe die Klageschrift an das Landgericht gefaxt, werfe aber sicherheitshalber die Originalfassung noch heute Abend in den Nachtbriefkasten.

Einen schönen Abend,

*Kai*

Kai Lerei  
Rechtsanwalt

---

Anhang:

- Klageschrift



**KAI LEREI**  
**Rechtsabteilungsleiter**  
**Goldie-Versand-GmbH**

An das  
Landgericht Hannover  
Postfach 3729  
30037 Hannover

Kai Lerei  
Rechtsanwalt ( Syndikusrechtsanwalt )  
Rechtsabteilungsleiter  
Goldie-Versand-GmbH

Maschseeweg 96  
30169 Hannover

Mein Zeichen: 23-16/Le  
Ihr Zeichen:

Hannover, den 15.06.2016

**VORAB PER FAX!**

## Klage

der Goldie-Versand-GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführerin Frau Isolde Maduschen,  
Maschseeweg 96, 30169 Hannover

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kai Lerei, Maschseeweg 96, 30169 Hannover -

gegen

Herrn Thorge Schossen, Fliederbeerweg 13, 30161 Hannover

- Beklagter -

wegen: Schadensersatz ( Mängelgewährleistung )

Streitwert: 7.621,- €

Namens und in Vollmacht der Klägerin zahle ich den erforderlichen Gerichtskostenvorschuss per Gerichtskostenstempler ein und erhebe Klage. In einem anzuberaumenden Termin werde ich beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.621,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, auf 3.121,- € seit dem 12.08.2014 und auf weitere 4.500,- € seit dem 02.09.2014 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Bereits jetzt stelle ich den Antrag,

bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil zu entscheiden.

### Begründung

Die Klägerin (vertr. d. d. Geschäftsführerin Frau Isolde Maduschen) schloss am 15.06.2014 mit dem Beklagten einen schriftlichen Kaufvertrag über einen gebrauchten Oldtimer (Chevrolet, Baujahr 1957, Farbe rot). Der Oldtimer wurde am selben Tag übergeben, der Kaufpreis wurde bar in voller Höhe gezahlt.

Bereits am 26.06.2014 blieb der Oldtimer während einer Ausfahrt liegen und musste abgeschleppt werden. Die Werkstatt stellte fest, dass das Schaltgestänge defekt war und ausgetauscht werden musste. Ebenfalls hatte das Lenkrad zu viel „Spiel“, sodass auch dieses neu justiert werden musste.

Der Beklagte wurde seitens der Klägerin zur Nachbesserung aufgefordert. Dies verweigerte er mit Schreiben vom 04.07.2014, sodass die Klägerin die erforderlichen Reparaturarbeiten in Auftrag gab. Das Fahrzeug wurde fachgerecht repariert, es entstanden Kosten in Höhe von 3.121,- €, die der Höhe nach angemessen sind.

Am 25.07.2014 wurden im Rahmen einer Hauptuntersuchung des Fahrzeugs durch den TÜV weitere Schäden (erhebliche Durchrostungen des Fahrgestells in der Mitte und hinten) festgestellt, die bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorlagen und wegen derer eine Prüfplakette verweigert wurde. Auch das auf diese Schäden bezogene Nachbesserungsverlangen lehnte der Beklagte ab. Die neuerlichen Schäden wurden sodann auf Kosten der Klägerin fachgerecht repariert, wodurch ihr weitere Kosten in Höhe von 4.500,- € entstanden sind.

Einer Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung (hinsichtlich 3.121,- € bis zum 11.08.2014 und hinsichtlich 4.500,- € bis zum 01.09.2014) kam der Beklagte nicht nach, sodass nunmehr Klage geboten ist.

*Lerei*

Kai Lerei

Rechtsanwalt

Verfügung

I. In Sachen

Goldie-Versand-GmbH ./ Schossen

**Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise**

1. Es wird ein **schriftliches Vorverfahren** durchgeführt.
2. An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende **Aufforderungen**:

2.1 Die Verteidigungsbereitschaft ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift anzuzeigen.

**Belehrungen:**

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist vorgeschrieben (§ 78 ZPO). Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt.

2.2 Sie hat auf das Klagevorbringen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 2.1 genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß § 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwidern vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei muss, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, bis zum Ablauf dieser Frist auf die Klageschrift erwidern und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Die Klageerwidern, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

II. Verfügung Ziff. I hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigten der Klägerin	formlos
Beklagter mit Anlagen: Klageschrift	zustellen (Postzustellungsurkunde)

III. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens 3 Wochen

*Hondt*

Hondt, als Einzelrichterin  
Richterin am Landgericht



Kanzlei Kenn.Ivry.Zing  
Ihr Recht in Hannover



Tel.: 0511 / 12481632

Fax: 0511 / 12481664

eMail: info@kanzlei-KIZ.de

**An das  
Landgericht Hannover  
Postfach 3729  
30037 Hannover**

**Mark Kenn  
Dr. Christa Ivry  
Arma Zing  
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

**Ernst-August-Allee 95a  
30419 Hannover**

**Aktenzeichen: 1337-14/lv**

**Hannover, den 22.06.2016**

**Betreff: Klageerwiderung**

**In dem Rechtsstreit**

**Goldie-Versand-GmbH ./ Schossen**

**zum**

**Az.: 6 O 112/16**

legitimiere ich mich für den Beklagten. Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Der Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen. Ich werde beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Die Klage ist bereits unzulässig erhoben.

Wie der äußeren Form der Klageschrift zu entnehmen ist, handelte vorliegend der Syndikusrechtsanwalt der Klägerin, was jedoch gegen die §§ 46 ff. BRAO verstößt. Daran ändert auch nichts, dass er mit seiner Bezeichnung als niedergelassener Rechtsanwalt unterschrieben hat. Daher fehlte ihm die Postulationsfähigkeit, um in zulässiger Weise Klage vor dem Landgericht einlegen zu können.

Dadurch bedingt konnte auch keine Verjährungshemmung der Ansprüche in Betracht kommen. Ich erhebe schon jetzt

### **die Einrede der Verjährung.**

Weiterer Sachvortrag erübrigt sich momentan aufgrund des unsubstantiierten Klägervortrags und dem Fehlen jeglicher Beweisantritte. Sollte die Klage von der Klägerin noch vervollständigt werden, behalte ich mir umfassenden Sach- und Rechtsvortrag vor. Ich bitte um einen entsprechenden Hinweis.

*Dr. Ivry*

Dr. Christa Ivry  
Rechtsanwältin

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Versehen des RA Lerei handelte, dass für die Klageschrift der Briefkopf der Rechtsabteilung der Goldie-Versand-GmbH verwendet wurde. Das nach Diktat für die Niederschrift des Klageschriftsatzes zuständige Büropersonal seiner Kanzlei verwechselte die zwei Briefköpfe, die beide auf dem zentralen Server in der Kanzlei gespeichert waren. Auch RA Lerei bemerkte die Verwechslung beim Unterschreiben des Schriftsatzes nicht.

Goldie-Versand-GmbH ./ Schossen

Verfügung

- I. An Klägervertreter übersandt mit der Bitte um **ausführliche Stellungnahme bis zum 04.08.2016:**  
Beglaubigte Abschrift der Klageerwiderung formlos
- II. Wiedervorlage nach Eingang, spätestens am 05.08.2016

*Hondt*

Hondt, als Einzelrichterin  
Richterin am Landgericht

Hinweis: Der zu verfassende Schriftsatz hat zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen umfassend Stellung zu nehmen. **Der Schriftsatz ist bis zum 04.08.2016, 24:00 Uhr, in elektronischer Form zu senden an: [info@soldanmoot.de](mailto:info@soldanmoot.de)**

© Institut für Prozess- und Anwaltsrecht, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover

**Soldan**  
Stiftung für Anwälte

  
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

  
DeutscherAnwaltVerein

Deutscher  
Juristen-  
Fakultätentag